

EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

Plenarsitzungsdokument

24.10.2006

B6-0577/2006

ENTSCHLIESSUNGSANTRAG

eingereicht im Anschluss an die Anfragen zur mündlichen Beantwortung
B6-0438/2006 und B6-0439/2006

gemäß Artikel 108 Absatz 5 der Geschäftsordnung

von Patrick Louis und Jens-Peter Bonde

im Namen der IND/DEM-Fraktion

zur Weiterbehandlung des Grundsatzurteils des Gerichtshofs der Europäischen
Gemeinschaften vom 13. September 2005

B6-0577/2006

Entschließung des Europäischen Parlaments zur Weiterbehandlung des Grundsatzurteils des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 13. September 2005

Das Europäische Parlament,

- gestützt auf die Titel IV EGV und VI VEU,
 - gestützt auf die Artikel 135 und 280 EGV,
 - gestützt auf die Artikel 29, 30 und 31 VEU,
 - in Kenntnis des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (Große Kammer) in der Rechtssache C-176/03 - Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen Rat der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die am 26. Mai 2005 in der genannten Rechtssache C-176/03 vorgelegten Schlussfolgerungen des Generalanwalts Damaso Ruiz-Jarabo Colomer,
 - unter Hinweis auf den Vertrag über eine Verfassung für Europa, der am 29. Mai 2005 hinfällig geworden ist,
 - unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und an den Rat vom 23. November 2005 über die Folgen des Urteils des Gerichtshofs in der Rechtssache C-176/03,
 - gestützt auf Artikel 108 Absatz 5 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass es im Strafrecht keine ausdrückliche Kompetenzzuweisung gibt und dass angesichts der erheblichen Bedeutung des Strafrechts für die Souveränität der Mitgliedstaaten auch nicht anzunehmen ist, dass diese Kompetenz der Gemeinschaft mit der Zuweisung von spezifischen materiellen Befugnissen stillschweigend übertragen wird,
- B. in Erwägung der Begründung des Urteils in der Rechtssache C-176/03, insbesondere Randnummer 47, wonach „das Strafrecht ebenso wie das Strafprozessrecht [grundsätzlich] nicht in die Zuständigkeit der Gemeinschaft“ fällt, sowie der bemerkenswerten Randnummer 48, wonach dies „den Gemeinschaftsgesetzgeber jedoch nicht daran hindern [kann], Maßnahmen in Bezug auf das Strafrecht der Mitgliedstaaten zu ergreifen, die erforderlich sind, um die volle Wirksamkeit der von ihm erlassenen Rechtsnormen zu gewährleisten“,
- C. in der Erwägung, dass die Anwendung des Strafrechts der Mitgliedstaaten und die Strafrechtspflege laut Artikel 135 und 280 des EG-Vertrags ausdrücklich den Mitgliedstaaten vorbehalten ist,
- D. in der Erwägung, dass der Vertrag über die Europäische Union einen gesonderten Titel mit

Bestimmungen über die justitielle Zusammenarbeit in Strafsachen enthält (Artikel 29 ff. VEU), insbesondere was die Definition der Tatbestandsmerkmale und die anwendbaren Sanktionen anbelangt,

- E. in der Erwägung, dass die abgeleiteten Rechtsakte immer die traditionelle Formulierung übernommen haben, wonach „wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen“ vorzusehen sind, ohne die Freiheit der Mitgliedstaaten, sich zwischen dem Verwaltungsweg und dem strafrechtlichen Weg zu entscheiden, in Frage zu stellen,
- F. in der Erwägung, dass die teleologische Auslegung, für die sich der Gerichtshof erneut entschieden hat, die Vergemeinschaftung des Strafrechts in allen vom Gemeinschaftsrecht abgedeckten Bereichen zur Folge hat, unter Missachtung der oben aufgeführten Bestimmungen der Verträge sowie der nationalen Verfassungen der Mitgliedstaaten, nach denen das Strafrecht von den nationalen Parlamenten verabschiedet wird; unter Hinweis darauf, dass die französische Regierung in einem Bericht der Delegation der Nationalversammlung für die Europäische Union (Nr. 2829 vom Januar 2006) sogar aufgefordert wird, daraus die Schlussfolgerungen zu ziehen, die französische Verfassung zu reformieren,
- G. in der Erwägung, dass eine solche Lesart der Verträge eindeutig gegen die zu Recht vom Rat und von den Mitgliedstaaten vor dem Gerichtshof vertretene Position verstößt, die doch die einzigen sind, die angeben können, was ihre gemeinsame Absicht war und bleibt, als sie die genannten Verträge der Gemeinschaft ausgehandelt, unterzeichnet und ratifiziert haben,
- H. in der Erwägung, dass die durch die Verträge gegründeten supranationalen Institutionen zwar aus einer nationalen und widerrufbaren konstitutionellen Zustimmung hervorgegangen sind, die Mitgliedstaaten und die einzelnen Völker Europas, die im Europäischen Parlament vertreten sind, jedoch offensichtlich Opfer eines schwerwiegenden Fehlers dieser Zustimmung sind, sobald eine verbindliche gerichtliche Entscheidung ihnen eine andere Lesart der Verträge aufzwingt als die, welche sie unterschrieben haben,
- I. in der Erwägung, dass diese Lesart der europäischen Verträge *contra legem* zu einer Zusammenführung der Pfeiler in einem einzigen institutionellen Rahmen führt, wie es die europäische Verfassung, die auf massive Ablehnung stieß, vorsah, und einen juristischen Kraftakt ohne jegliche Rücksicht auf den Grundsatz der Gewaltenteilung darstellt,
- J. in der Erwägung, dass der Gesetzgeber der Gemeinschaft in Anwendung dieser Rechtsprechung in allen Bereichen, die „eines der wesentlichen Ziele der Gemeinschaft“ darstellen, Normen auferlegt, die sich unmittelbar auf unsere nationalen Rechtsvorschriften auswirken und Vorrang vor diesen erhalten, auch vor unseren Verfassungen, aufgrund einer anhaltenden ungerechten Rechtsprechung eben dieses Gerichtshofs seit 1964,
- K. in der Erwägung, dass diese Vergemeinschaftung des Strafrechts zur Gewährleistung der „vollen Wirksamkeit der Rechtsnormen“, wie aus dem Urteil vom 13. September 2005 selbst und aus sämtlichen offiziellen Kommentaren dazu hervorgeht, immer weiter ausgedehnt werden kann – natürlich auf die Umweltpolitik, aber auch auf die Einwanderungspolitik, die Wettbewerbspolitik, die Beschäftigungspolitik, die

Sozialpolitik, die Verkehrspolitik, usw. – und die anhaltende Absorption der nationalen Befugnisse zu Gunsten eines Europa ohne Inhalt und Zweck rechtfertigen könnte,

- L. in Erwägung der Mitteilung vom 23. November 2005, in der die Kommission eine erste Liste mit neun neuen Bereichen angekündigt hat, in denen sie die Rechtsprechung vom 13. September 2005 umsetzen will, indem neun vom Rat im Rahmen der Zusammenarbeit „Justiz und Inneres“ ausgearbeitete Entwürfe von Rahmenbeschlüssen für nichtig erklärt werden sollen, um die Vergemeinschaftung des Strafrechts auf folgende Bereiche anzuwenden: Beihilfe zur Ein- und Durchreise und zum Aufenthalt illegaler Einwanderer, Meeresverschmutzung, Betrug bei Zahlungsmitteln, Geldwäsche, Angriffe auf Informationssysteme, Rechte des geistigen Eigentums, Straftaten im Zusammenhang mit dem Euro,
- M. in der Erwägung, dass diese Vergemeinschaftung nicht nur über das Umweltrecht, sondern auch über das Strafrecht selbst hinausgeht, da die Luxemburger Richter sich außerhalb der Verträge und im Namen desselben hegemonischen Prinzips „göttlicher“ Ordnung, das die europäischen Institutionen dazu veranlasst, ein „Nein“ zu ignorieren, anmaßen, eine echte Mission des richterlichen Föderalismus zu erfüllen,
- N. in der Erwägung, dass die Kommission parallel zu dieser richterlichen Vergemeinschaftung des Strafrechts bereits ohne jedes Mandat oder ohne jegliche aus den Verträgen hervorgehende Grundlage einen Entwurf eines „europäischen Zivilkodexes“ auf den Weg gebracht hat, der von einer gewissen Gruppe „Von Bar“ vorbereitet und mit Mitteln in Höhe von 4 400 000 Euro im Rahmen des Programms Cordis subventioniert wird; in der Erwägung, dass dieser Versuch einer Vereinheitlichung dort, wo es zweifellos sinnvoll ist, einen indikativen Bezugsrahmen zu schaffen, um den Vergleich zwischen den nationalen Rechtsvorschriften zu erleichtern (nach Beispiel der „restatements“ in den Vereinigten Staaten), im Gegenteil die Zerstörung der einzelnen nationalen Zivilgesetzgebungen in so unterschiedlichen Bereichen wie dem Vertragsrecht, der Haftung, dem Familienrecht, dem Versicherungsrecht usw. vorbereitet,
- O. in der Erwägung, dass es gerade diese hinterhältige Methode und der Superstaat, der damit geschaffen werden soll, sind, die unsere Mitbürger nicht mehr wollen und die Frankreich und die Niederlande massiv verurteilt haben, unter dem wohlwollenden Blick der Völker, die keine Gelegenheit zu einem Referendum hatten, wodurch der Vertrag über eine Verfassung für Europa durch Anwendung des Übereinkommens von Wien vom 23. Mai 1969 hinfällig geworden ist,
 - 1. stellt fest, dass das Urteil des Gerichtshofs vom 13. September 2005 in der Rechtssache C-176/03 gegen den Rat und die Mitgliedstaaten die Bestimmungen des Vertrags überschreitet und somit die Zustimmung der Staaten und die Souveränität der Völker stark beeinträchtigt;
 - 2. fordert den Europäischen Rat der Staats- oder Regierungschefs auf, in außerordentlicher Sitzung zusammenzutreten, um eine Entscheidung zu beraten und zu beschließen, wonach im Falle einer Divergenz bei der Auslegung der Verträge die vom Rat vertretene Lesart zwingend rechtens und faktisch gilt;
 - 3. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung dem Vorsitz des Europäischen Rates zu übermitteln.